

Gemeinde Neschwitz



VORHABEN:

**FFH-Vorprüfung zur
Ergänzungssatzung
Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26
Gemarkung Neschwitz
„Fasanenweg“**

in 02699 Neschwitz

Gemarkung: Neschwitz

Gemeinde: Neschwitz

Landkreis: Bautzen

ENTWURF

Aufsteller:

Gemeinde Neschwitz
Bahnhofstraße 1
02699 Neschwitz

in der Fassung vom 01. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Vorhabens	5
4	Methodik	6
5	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	8
5.1	Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes	8
5.2	Gegenwärtiger Schutzstatus.....	9
5.3	Schutzzweck und Erhaltungsziele	10
5.4	Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000	11
5.5	Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	11
5.6	Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I	11
6	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung	13
6.1	Vorhabensbedingte Wirkprozesse	13
6.2	Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie	14
6.3	Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie).....	14
6.3.1	Baubedingte Wirkprozesse	14
6.3.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	15
6.3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	15
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
8	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
8.1	Prognose für das FFH-Gebiet.....	16
9	Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung	17
10	Quellen	18

Anlage

- Übersichtskarte M 1 : 5.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, mögliche Auswirkungen der – Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26, Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg“ – auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ (SCI 4651-305; Landesinterne Nr. 126) aufzuzeigen und dabei ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

Entsprechend der Standard-Datenbögen sind dabei Vorkommen und Bedeutung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie einzuschätzen, nach Anhang II vorkommende Tierarten der FFH-Richtlinie aufzuzeigen sowie eine Bewertung über die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der relevanten Arten über die Habitatstrukturen vorzunehmen.

Die – Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26, Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg“ – liegt im FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende FFH-Vorprüfung bezieht sich somit ausschließlich auf das FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“.

2 Rechtliche Grundlagen

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Januar 2007.

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL (SPA).

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der FFH-Vorprüfung (Phase 1) wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2), erforderlich. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase (Phase 3) zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind.

Maßstab für die FFH - Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Neschwitz beabsichtigt mit der Satzungsaufstellung, die Einbeziehung der östlich an die Siedlung am Fasanenweg angrenzenden Flächen, nach den Bestimmungen des BauGB, in den Innenbereich.

Mit der Ergänzungssatzung sollen die Flurstücke zum Zwecke der Wohnnutzung in den Innenbereich einbezogen und der Ortsrand verdichtet, geschlossen und abgerundet werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flurstücke als geplante Wohnbauflächen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1.686 m².

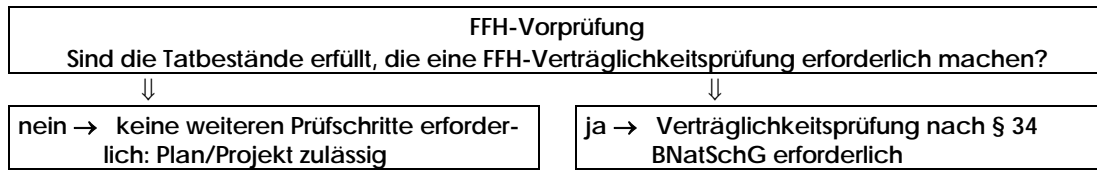
4 Methodik

In der FFH-Vorprüfung wird auf Grundlage vorhandener Unterlagen festgestellt, in wieweit das Vorhaben in der Lage ist, das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). Dabei ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles ausreichend. Ist dies nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

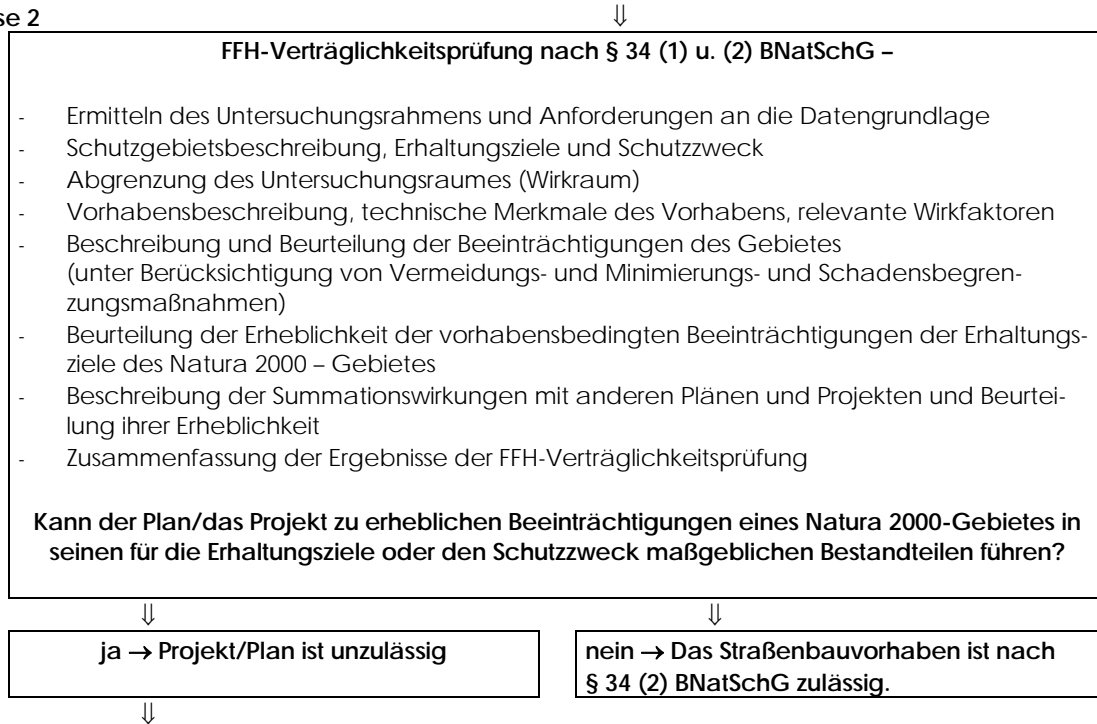
Der Maßstab für die FFH-Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.

Tabelle 1: Verfahrensablauf gemäß dem „Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004

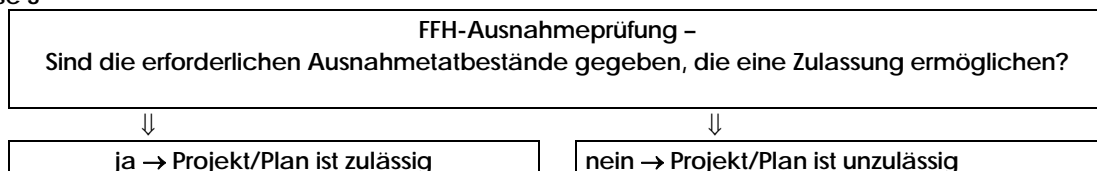
Phase 1



Phase 2



Phase 3



5 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

5.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes

FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ (SCI 4651-305)

Der als Schutzgebiet ausgewiesene Raum umfasst eine Fläche von ca. 574 ha. Es besteht aus den Teilflächen „Tröbigauer Berg“ (ca. 38 ha), „Birkenrode“ (ca. 50 ha) und „Schwarzwasser“ (ca. 486 ha), wobei sich der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung in der Teilfläche „Schwarzwasser“ befindet.

Das Schutzgebiet ist naturräumlich in der Oberlausitz angesiedelt. Es handelt sich um einen Fließ- und Stillgewässerkomplex aus mehreren Teilflächen mit flutender Vegetation, uferbegleitenden Auwäldern, Hochstaudenfluren sowie extensiv genutzten Frischwiesen, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern und historischen Steinbrüchen.

Das Schutzgebiet setzt sich insgesamt aus 3 % Binnengewässern, 17 % Acker, 44 % Grünland mittlerer Standorte, 2 % Niedermooren (auf organischen Böden), 1 % Feuchtgrünland auf mineralischen Böden, 16 % Laubwald, 1 % forstliche Laubholzkulturen („Kunstforsten“), 5 % forstliche Nadelholzkulturen („Kunstforsten“), 7 % anthropogen stark überformte Biotope, 3 % Mischwald und 1 % Gebüsch und Vorwald zusammen.

In der folgenden Tabelle sind die im Gebiet kartierten Arten mit Schutzstatus zusammengefasst:

Artengruppe	Tier-/Pflanzenart	Nr.	Anhang FFH-RL	RL Sachsen	bg – besonders geschützt sg – streng geschützt
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	1308	II+IV	2	sg
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	-	IV	3	sg
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	1355	II+IV	3	sg
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	-	IV	-	sg
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	1324	II+IV	3	sg
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	-	IV	V	sg
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	-	IV	V	sg
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	-	IV	V	sg
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	-	IV	V	sg
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	-	IV	2	sg
Amphibien	<i>Bombina bombina</i> (Rotbauchunke)	1188	II+IV	3	sg
Amphibien	<i>Bufo viridis</i> (Wechselkröte)	-	IV	2	sg

Artengruppe	Tier-/Pflanzenart	Nr.	Anhang FFH-RL	RL Sachsen	bg – besonders geschützt sg – streng geschützt
Amphibien	<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	-	IV	3	sg
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i> (Knoblauchkröte)	-	IV	V	sg
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	1166	II+IV	3	sg
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	-	IV	3	sg
Fische	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	1096	II	V	bg
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i> (Eremit)	1084	II+IV	2	sg
Libellen	<i>Calopteryx virgo</i> (Blauflügel-Prachtlibelle)	-	-	3	bg

5.2 Gegenwärtiger Schutzstatus

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird damit begründet, dass es sich um einen charakteristischen Lebensraumkomplex naturnaher Fließgewässer mit typischer Vegetationszonierung handelt. Es dient als Lebensraum für Rotbauchunke, Kammolch und Bachneunauge und für den Fischotter auch als Wanderkorridor. Außerdem handelt es sich um ein Randvorkommen des Eremiten in Sachsen.

Das FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ überschneidet sich teilweise mit dem Vogelschutzgebiet „Doberschützer Wasser“ (SPA, 4651-451). Außerdem grenzt es an das SPA-Gebiet „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“ (SPA 4752-451) sowie an das FFH-Gebiet „Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau“ (FFH 4651-306).

Im FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ sind folgende Flächennaturdenkmäler (anteilmäßig) vorhanden:

- Nedaschützer Skala (BZ009)
- Feuchtwiesenschutzgebiet Dahren (BZ021)
- Schanze Dahren (BZ075)
- Auwaldrest Neschwitz (BZ092)
- Silberwasser zwischen Wölkau und Rothnaußlitz (BZ171)
- Silberwasser und Ufergehölz östl. Cannewitz (BZ172)
- Schwarzwasserlauf und Gehölze unterhalb des Rückhaltebeckens (BZ173)
- Waldrand oberhalb Neuschmölln (BZ179)
- Stauwurzel des Rückhaltebeckens Karlsdorf (BZ 199)
- Gehölz an der Einmündung des Pottschaplitzers in das Silberwasser (BZ 245)

Die oben genannten Schutzgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung.

Weitere Schutzgebiete sind innerhalb des FFH-Gebiets nicht vorhanden.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind zahlreiche geschützte Biotope vorhanden, allerdings nicht im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung.

5.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

In der Grundschutzverordnung des FFH-Gebiets „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ werden folgende Erhaltungsziele formuliert:

1. Erhaltung eines Fließgewässerkomplexes mit dem teilweise naturnahen Hoyerswerdaer Schwarzwasser, den Vorkommen flutender Vegetation, Auenwäldern, Hochstaudenfluren und kleinflächig extensiv genutzten Frischwiesen, sowie der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder an den Talhängen und mehren historischen Steinbrüchen mit Restgewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260) kommt im Gebiet eine regionale Bedeutung als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor innerhalb der naturräumlichen Obereinheit Oberlausitz zu. Die Bestände des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9160) sind als Restwaldflächen in einem der sächsischen Kerngebiete ihrer ehemals natürlichen Verbreitung - dem Lausitzer Gefilde - anzusehen. Sie sind damit, trotz der Kleinflächigkeit der meisten Teilflächen, auf Grund ihrer Flächenausdehnung insgesamt, ihrer Artenausstattung und guten Vernetzung innerhalb des Gebietes von regionaler Bedeutung.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Das Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) ist eines der wenigen im Hügel- und Bergland der Oberlausitz, weshalb man trotz der geringen nachgewiesenen Individuenzahl von einer regionalen Bedeutung ausgehen kann. Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gilt in Sachsen als stark gefährdet und die Vorkommen im Hoyerswerdaer Schwarzwasser am Übergang von Hügelland zum Flachland haben daher eine überregionale Bedeutung. Das FFH-Gebiet gehört zu einem Randvorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Sachsen. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine isolierte Restpopulation, die regional bedeutsam ist.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

5.4 Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000

Durch das Vorkommen von

- Eutrophen Stillgewässern
- Fließgewässern mit Unterwasservegetation
- Feuchten Hochstaudenfluren
- Flachland-Mähwiesen
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern
- Hainsimsen-Buchenwäldern
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern
- Schlucht- und Hangmischwäldern

und die Vorkommen von Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) hat das FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ besondere Bedeutung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000.

5.5 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In der Gebietsinformation für die FFH-Gebiete wurden nachfolgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL) erfasst. Darunter befinden sich 2 prioritäre (*), deren Schutz eine besondere Verantwortung zukommt.

Nr.	Lebensraumtyp	Fläche [%]
3150	Eutrophe Stillgewässer	1,66
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,65
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,02
6510	Flachland-Mähwiesen	1,58
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,41
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	< 0,01
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder *	1,06
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	1,41
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	7,33
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	0,69
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *	0,21

Keiner dieser Lebensraumtypen ist im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhanden.

5.6 Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die nachfolgend aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet erfasst. Darunter befindet sich eine prioritäre (*), deren Schutz eine besondere Verantwortung zukommt.

Säugetiere:

- 1355: Fischotter (*Lutra lutra*)
- 1324: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- 1308: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Amphibien:

- 1166: Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1188: Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Fische:

- 1096: Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Käfer:

- 1084: Eremit (*Osmoderma eremita*) *

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung finden sich im Randbereich Habitatflächen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus, außerdem ist der gesamte Geltungsbereich Habitat des Fischotters.

6 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung

Mit der Maßnahme „Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26, Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg““ erfolgt durch die Schaffung von Wohnnutzung ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt im FFH-Gebiet.

Von den Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie befindet sich keiner im Wirkungsbereich der Maßnahme.

Die Habitatflächen für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus befinden sich teilweise im Randbereich des Untersuchungsraums, für den Fischotter gilt der gesamte Geltungsbereich als Habitatfläche, für Bachneunauge, Kammolch, Rotbauchunke und Eremit liegen keine geeigneten Habitate vor.

Für die Betroffenheitsabschätzung ist zu berücksichtigen, dass mit der Wohnnutzung der benachbarten Flächen bereits eine erhebliche Vorbelastung für das Gebiet besteht.

Für das Vorhaben wird nur der Geltungsbereich selbst als Wirkungsbereich angenommen.

6.1 Vorhabensbedingte Wirkprozesse

Für jeden vorkommenden Lebensraum des Anhanges I einschließlich der für ihn charakteristischen Arten sowie für jede vorkommende Art des Anhanges II werden spezifische Empfindlichkeit, Wirkprozesse und Beeinträchtigungen dargestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben können.

Es wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkprozessen
- anlagebedingten Wirkprozessen und
- betriebsbedingten Wirkprozessen.

6.2 Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie

Innerhalb des Untersuchungsraumes / Wirkraumes sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I vertreten. Beeinträchtigungen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben können daher ausgeschlossen werden.

6.3 Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie)

Da die anderen Arten innerhalb des Untersuchungsraums keine geeigneten Lebensräume vorfinden, werden im Folgenden nur die Fledermausarten und der Fischotter genauer betrachtet.

6.3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Bauphase:

Lebensraumverlust

Durch den Baubetrieb kommt es zu keinem dauerhaften Verlust der Habitatstrukturen der vorkommenden Tierarten aus Anhang II FFH-Richtlinie. Durch die Fällung von Gehölzen kann es zu Schädigungen der Fledermausarten kommen. Die Bäume sind daher vor Fällung auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Werden dabei Tiere gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Sächsischen Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V. abzustimmen.

Die Altholzbestände auf Flurstück 883/25 sind ein wertvolles Habitat für geschützte Arten und müssen erhalten werden.

Immission von Schad- und Nährstoffen

Durch den Baubetrieb ist keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume zu erwarten. Nachhaltige Veränderungen des biozötotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Im FFH-Gebiet sind keine Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen. Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat dort zu unterbleiben.

Immission von Lärm und Licht

Es gibt in der Fachliteratur keine Nachweise, dass sich Lärm- und Lichtimmissionen signifikant auf den Fischotter auswirken.

Fischotter sind als sehr mobile und „neugierige“ Art durch unsichere Bauzustände (Frischbeton, Baugruben) gefährdet. Die Erreichbarkeit solcher Bauzustände muss durch ausreichend hohe Einzäunungen vermieden werden.

Im Zuge der Bauphase kann es durch Immission von Lärm und Licht zu geringen Störwirkungen/Scheuchwirkungen auf die Fledermausarten kommen. Über die Lärmempfindlichkeit

von Fledermäusen liegen keine speziellen Untersuchungen vor. Wahrscheinlich sind sie relativ unempfindlich gegenüber Lärm, da sie sogar in Brückenbauten vielbefahrener Straßen regelmäßig ihre Wochenstuben einrichten.

Der Betrieb einer Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge

In der Bauphase kommt es zu keiner Zerschneidung der Biotopstrukturen im FFH-Gebiet. Da keine Fließgewässer beeinträchtigt werden, kommt es zu keiner Behinderung der Wanderbewegungen des Fischotters.

Ebenso ist mit keiner Beeinträchtigung der funktionalen Zusammenhänge für die Fledermäuse zu rechnen.

6.3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Beurteilung der anlagebedingten Auswirkungen:

Überbauung von Lebensräumen

Die zusätzliche Flächenversiegelung ruft keine Beeinträchtigung der FFH-Anhang-II-Arten hervor, da es sich bei den zusätzlich versiegelten Flächen ausschließlich um bebauungsnahere Bereiche handelt, die nicht zu den bedeutenden Habitaten zählen.

Durch die Schaffung einer Feldgehölzhecke / Blühhecke zur Abrundung der bebaubaren Fläche werden neue Lebensräume für verschiedene Arten geschaffen.

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Durch die Ergänzungssatzung kommt es zu keiner Zerschneidung des FFH-Gebietes.

Die potenziell bestehenden Aktionsradien aller zu betrachtenden Arten werden das Vorhaben nicht zusätzlich gefährdet.

6.3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die bestehende Vorbelastung (vorhandene benachbarte Wohnbebauung) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahme für die betrachteten Arten nicht relevant.

Ebenso sind keine nachweisbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen der Arten durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen zu erwarten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Vorhaben parallel zur Planung „Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26, Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg““, die ebenfalls auf das FFH-Gebiet im betrachteten Untersuchungsraum Einfluss ausüben, sind derzeit nicht bekannt.

8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

8.1 Prognose für das FFH-Gebiet

Die in Kapitel 5.3 genannten Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich das Vorhaben im Außenbereich des FFH-Gebiets fernab vom Gewässer befindet, keine Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

9 Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung

Bezugnehmend auf die innerhalb der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für den FFH-Gebietsvorschlag von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ ausgewiesenen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie) ist mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung die Erheblichkeit im Sinne einer Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes geprüft worden.

Da das Bauvorhaben innerhalb des FFH-Gebietes realisiert wird, sind gemäß Vorsorgeprinzip die vom Bauvorhaben ausgehenden Möglichkeiten einer Störung der Schutzgebiete zu untersuchen gewesen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Ergänzungssatzung zur Schaffung von Wohnnutzung in der Gemarkung Neschwitz.

Da durch das Bauvorhaben keine Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie) in dem FFH-Gebiet beeinträchtigt werden, liegt keine Erheblichkeit in der Eingriffsbeurteilung vor.

Durch die Anlage einer Feldgehölzhecke/Blühhecke mit heimischen Gehölzen, innerhalb des Geltungsbereichs, zur Abrundung der bebaubaren Fläche werden neue Lebensräume für Tierarten sowie eine Pufferzone zum Hoyerswerdaer Schwarzwasser geschaffen, wodurch der Wert der Flächen eher erhöht wird.

Bezogen auf die betrachteten Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) ist der Nachweis erbracht, dass für die Arten keine vorhabensbedingten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gemäß § 19 c BNatSchG entstehen. Die Tierarten werden auf Grund ihrer Mobilität und ihrer Lebensraumbindung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Kohärenz von NATURA 2000 bleibt erhalten.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung kann keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Bauvorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ festgestellt werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich.

10 Quellen

Literatur

GLI-PLAN GMBH 2019

Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26 Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg“

GLI-PLAN GMBH 2019

Begründung zur Ergänzungssatzung Flst.-Nr. 883/25, 883/28, 883/26 Gemarkung Neschwitz „Fasanenweg“

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2011:

Richtlinien für die einheitliche landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) 2004:

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) 2004:

Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2000:

Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bonn

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN 2008:

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ). Köln

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF 2002:

Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Straßenplanung.

LFULG 2019 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Homepage.

LFULG 1994-2015 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen in Sachsen.

LFULG 2003 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Biotoptypenliste für Sachsen. Dresden.

LFULG 1997 – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2: Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung. Dresden.

LFULG 1996 – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen. Dresden.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2019:

Allgemeine Daten zu den FFH- und SPA-Gebieten, insbesondere zum FFH-Schutzgebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“.

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR FORSTEN, GRAUPA, 1998:

Daten der landesweiten Waldbiotopkartierung.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 1999:

Amphibienschutz an Straßen. Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012:

Hinweise zu Richtlinien für die einheitliche landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und
Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau,
Ausgabe 2011.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I | S. 258 (896) zuletzt geändert durch Artikel 22
des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege
vom 29. Juli 2009
SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SächsNatSchG) Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege
im Freistaat Sachsen vom 06. Juni 2013

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie)
vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 11. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. Nr. 363)

weitere Quellen

LFULG 2019 - LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>

BFN 2019 – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:
http://www.bfn.de/0316_arten.html

NABU 2019: <http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/abisz/>

WIKIPEDIA 2019: <https://de.wikipedia.org/>

ATLAS DER SÄUGETIERE SACHSENS. HAUER S. ET AL. (2009): Sächsisches Landesamt für Umwelt, Land-
wirtschaft und Geologie (Hrsg.) Dresden 2009

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

BAUER, G. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und
Schutz; 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag GmbH, Wiebelsheim 2005

BEZZEL, E. (1995): Vögel. BLV Verlagsgesellschaft München, Wien, Zürich 1995

DELON, HAKAN UND SVENSSON, LARS:
Der Kosmos-Vogelatlas, Kosmos-Verlag, Stuttgart.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag Jena 1996

KÖNEMANN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH 1999
Die große Angel Enzyklopädie

NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Kosmos Verlag Stuttgart 1992

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE +UMWELT GMBH 2004:
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

SPORTVERLAG BERLIN 1985, W. ZEISKE/J. PLOMANN
Fisch- und Gewässerkunde

STEFFENS, R. ET. AL. (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Materialien zu Naturschutz und Landespflege. Dresden 1998

ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landespflege. Dresden 2002

Mündliche und schriftliche Auskünfte:

- Herr Janich (Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde)
- Herr Keitel (Naturschutzstation Neschwitz e.V.)

Thematische Karten

Landesvermessungsamt Sachsen:
Geologische Karten von Sachsen im M 1 :10.000, Blatt 4751-SW und 4751-NW